

Ältester zuchtbuchführender Verein
Deutschlands für die Rassen
American Staffordshire Terrier
Bullterrier
Miniatur Bullterrier
Staffordshire Bullterrier



Internet: www.dcbt.de

Deutscher Club für Bullterrier e.V.

Zucht-Ordnung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zuchtrecht
- § 3 Zuchttiere
- § 4 Zucht voraussetzungen
- § 5 Zwingernamen, Zwingernamenschutz, Züchterlaubnis
- § 6 Deckakt
- § 7 Wurfkontrollen und Wurfabnahmen
- § 8 Zuchtbuch
- § 9 Ahnentafeln
- § 10 Dokumentation
- § 11 Gebühren
- § 12 Maßnahmenkatalog
- § 13 Schlussbestimmungen

Präambel

Ausgehend von dem in der jeweils gültigen Satzung des Deutschen Club für Bullterrier e. V. (nachfolgend DCBT e.V. genannt) beschriebenen Ziel und Zweck der Förderung planmäßiger Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Hunde der nachfolgend aufgeführten Rassen:

American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Miniatur Bullterrier und Staffordshire Bullterrier, gibt sich der DCBT e.V. die nachfolgende Zucht-Ordnung.

Dabei sind das internationale Zuchtreglement der FCI und die Zucht-Ordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) für alle Mitglieder des DCBT e.V. verbindlich. Aus diesem Grund werden vom DCBT e.V. erbliche Defekte und Krankheiten erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Soweit nach dieser Zucht-Ordnung Veröffentlichungen erforderlich sind, werden diese Veröffentlichungen durch die in der Satzung vorgesehenen Mitteilungsplattformen des Vereins bekannt gegeben.

Die Zucht von nicht in der FCI-Nomenklatur aufgeführten oder nicht als „nationale Rasse“ anerkannten Rassen ist grundsätzlich verboten.

Versuchszüchtungen, z. B. Kreuzungen von Rassen oder Rassevarietäten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des DCBT e.V. und des VDH durchgeführt werden.

Sie ist nur mit Genehmigung des Zuchtausschusses, unter schriftlicher Darlegung des Zuchtziels und mit der Maßgabe zulässig, dass der Züchter nachweist, dass die Welpen sämtlicher Hybridgenerationen bis zur Reinzucht ausschließlich gegen Erstattung der Kosten abgegeben werden.

Die gezielte Züchtung von Hybriden (Mischlingen aus zwei reinrassigen Hunden) zum Zwecke der Zucht sogenannter „Designer-Hunde“ ist verboten und stellt, da ausschließlich kommerzielle Zwecke verfolgt werden, einen Verstoß im Sinne des § 12 Nr. 1 der Satzung des DCBT e.V. mit entsprechender Ahndung dar.

§1 Allgemeines

1. Die Zucht Ordnung gilt nur für Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.
2. Die Zucht-Ordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht gesunder und verhaltenssicherer American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Miniatur Bullterrier und Staffordshire Bullterrier.
3. Eintragungen in das Zuchtbuch des DCBT e.V. können sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern beantragt werden.
4. Von Nichtmitgliedern aber nur dann, wenn sie sich den Bestimmungen dieser Zucht-Ordnung unterwerfen.
5. Dies gilt jedoch nicht für:
 - a) Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht angehören,
 - b) Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler) sowie der vom VDH oder seinen Mitgliedsvereinen nicht kontrollierten Hundezucht.
6. Aufgabe des verantwortungsbewussten Züchters ist es, die vier Rassen in ihrem Exterieur, Wesen und Gesundheit zu erhalten.

§ 2 Zuchtrecht

1. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens sowie der Käufer einer tragenden Hündin, sofern er eine zugelassene Zuchtstätte im DCBT e.V. besitzt.
2. Sind mehrere Personen Eigentümer eines Hundes, so kann das Zuchtrecht nur jeweils von der Person wahrgenommen werden, bei der das jeweilige Zuchtgeschehen stattfindet.
3. Das Mieten einer Hündin zur Zucht muss in jedem Fall mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Decktermin vom Hauptzuchtwart des DCBT e.V. genehmigt werden. Ein schriftlicher Zuchtmietvertrag ist rechtzeitig vor dem Decktag von beiden Parteien zu unterzeichnen und beim Hauptzuchtwart einzureichen. Als Züchter kann nur derjenige gelten, in dessen ständiger Obhut die Mutterhündin und die Welpen bis acht Wochen nach dem Wurftag gestanden haben.

4. Der Zuchtmietvertrag erhält seine Gültigkeit erst mit Genehmigung durch den Hauptzuchtwart. Die Zuchtmiete ist jährlich auf höchstens zwei Zuchtmieten begrenzt.
5. Die belegte Hündin muss spätestens ab dem 28. Tag der Trächtigkeit bis zur Abgabe der Welpen (max. 12. Lebenswoche) in der Zuchtstätte des Züchters stehen.

§ 3 Zuchttiere

1. Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen, die durch eine vom VDH-/ FCI anerkannte Ahnentafel als rasserein nachgewiesen sind. Sie müssen dem Standard entsprechen und gesund sein.
2. Hunde mit Registerbescheinigung sind von der Zucht ausgeschlossen.
3. Bestehen Zweifel, ob der Hund gesundheitlich für die Zucht geeignet ist oder ob etwa eine Krankheit vorliegt, so kann die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens vor der Zuchtzulassung gefordert werden.

§ 4 Zuchtvoraussetzung

1. Für alle neu zur Zucht zugelassenen Tiere muss eine EDTA- Blutprobe an Laboklin eingesandt werden. Mit der Blutprobe wird ein DNA – Profil erstellt, der Rest wird für 10 Jahre eingelagert und gehört dem DCBT.

Nachkommen aus einer DNA „clear x clear“ Verpaarung erhalten „clear by birth“ in die Ahnentafel.

2. Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen, die mindestens zwei Bewertungen auf DCBT-Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, Nationalen oder Internationalen Rassehunde-Ausstellungen mit DCBT Sonderleitung mit dem Formwerten „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ nachweisen und eine erfolgreiche ZTP beim DCBT e.V. abgelegt haben.
3. Zuchtzulassungen anderer VDH-Mitgliedsvereine werden unter der Bedingung anerkannt, dass vor dem Belegen das DNA–Profil von LABOKLIN, Labor für klinische Diagnostik GmbH & Co. KG, vorliegt und mit eingereicht wird.
4. Es darf nur mit gesunden und verhaltenssicheren Hunden gezüchtet werden, die in eine VDH-/FCI-Ahnentafel eingetragen sind und die vom DCBT e.V. festgelegten Zuchtvoraussetzungen erfüllen.
5. Jeder Züchter muss in der Lage sein, einen Hund seines Zwingers im Notfall zurückzunehmen.
6. Nicht zur Zucht zugelassen sind:
 - a) Hunde, die anatomisch erheblich vom Rassestandard abweichen.
 - b) ängstliche, scheue und überaggressive Hunde.
 - c) einseitig oder beidseitig taube Hunde.
 - d) blinde oder an Linsen-Luxation erkrankte Hunde.
 - e) Hunde mit Katarakt.
 - f) Hunde mit PRA.
 - g) Hunde mit Entropium, Ektropium oder Glaukom.
 - h) Hunde mit Hodenfehler.
 - i) Hunde mit Hautkrankheiten .z.B.(generalisierte Demodikose)

7. Zuchtzulassung kann in jedem Fall durch den Zuchtausschuss ausgesetzt oder aufgehoben werden.
8. Für die Zuchtzulassung eines Hundes sind folgende drei Mindestanforderungen erforderlich:
 - a) Mindestvoraussetzungen für die Gesundheit.
 - b) eine Verhaltensbeurteilung.
 - c) eine Phänotyp-Beurteilung/Formwert-Beurteilung.

Die drei Mindestanforderungen müssen allesamt erfüllt (bestanden) sein, damit der Hund zur Zucht zugelassen werden kann. Es können befristete Zuchtzulassungen ausgesprochen werden bzw. einschränkende Auflagen erteilt werden.

9. Im Ausland stehende Rüden müssen die Zucht Voraussetzungen ihres Heimatlandes erfüllen. Ausländische Rüden, die hier auf Deckstation sind, müssen die Zucht Voraussetzungen des DCBT e.V. erfüllen.
10. Für jeden Zuchteinsatz gilt der Decktag als Stichtag.
11. Rüden dürfen frühestens nach Vollendung des 12. Lebensmonats zur Zucht eingesetzt werden, sofern sie die Zucht Voraussetzungen erfüllen. Nach oben unterliegen sie keiner Altersbeschränkung.
12. Hündinnen müssen am Decktag mindestens 15 Monate alt sein. Sie dürfen am Decktag höchstens 8 Lebensjahre vollendet haben (z.B. bei einem Geburtstag am 01.07.2011 ist die letzte Deckmöglichkeit der 30.6.2019). Mit einer Hündin dürfen nicht mehr als fünf Würfe gezüchtet werden. Eine Hündin darf nach einem Wurf nur dann bei der nächsten Läufigkeit gedeckt werden, wenn nicht mehr als sechs Welpen aufgezogen wurden. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es Ihre Kondition zulässt. Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen. Bei einer Wurfstärke von mehr als acht Welpen darf die Hündin nicht vor Ablauf von 12 Monaten erneut belegt werden.
13. Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.
14. Es wird von jedem Züchter erwartet, dass jegliche Überforderung der Mutterhündin vermieden wird. Würfe mit mehr als acht Welpen werden durch den Zuchtwart mehrmalig kontrolliert und erstmalig in der 1. Lebenswoche.
15. Würfe von Erstzüchtern werden generell und unabhängig von der Wurfstärke mehrmalig und in der ersten Lebenswoche durch den Zuchtwart kontrolliert.
16. Verpaarungen von Vater/Tochter, Mutter/Sohn sowie von Vollgeschwistern (Inzestzucht) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen sind genehmigungspflichtig durch den Hauptzuchtwart. Bei Ablehnung kann Antrag an den Zuchtausschuss gestellt werden, dessen Entscheidung ist endgültig.
17. American Staffordshire Terrier
Zur Zuchtverwendung vorgesehene American Staffordshire Terrier müssen einen DNA – Test auf erbliche hereditäre cerebelläre Ataxie vorweisen. HCA – freie Hunde dürfen mit HCA- freien Hunden und mit HCA- Trägern verpaart werden. HCA- Träger dürfen nicht mit HCA- Trägern verpaart werden. Bei zuchttauglichen Hunden ohne Test muss ein Zuchtpartner HCA frei getestet sein. Erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen. Alle Zuchttiere müssen vor der Zuchtzulassung HD geröntgt werden.

ED Röntgen wird empfohlen. Das Mindestalter für HD-Röntgen beträgt 12 Monate. Uneingeschränkt zur Zucht zugelassen sind Hunde mit HD-A = frei und HD-B = Verdacht. Hunde mit HD-C = leicht, dürfen nur mit einem Zuchtpartner bis zu HD-B zugelassen werden. Hunde mit HD-D = mittel und HD-E = schwer sind von der Zucht ausgeschlossen. Eine Herzdoppler- und Nierenultraschall Untersuchung wird empfohlen.

18. Bullterrier

Zur Zuchtverwendung vorgesehene weiße Bullterrier müssen vor der Zuchtzulassung audiometrisch untersucht werden. Eine Herzdoppler- Untersuchung wird empfohlen. Bullterrier Hündinnen müssen vor dem Deckakt zur Früherkennung einer möglichen Nierenerkrankung eine UPC- Untersuchung vorlegen. Der Nachweis ist mit dem Deckschein einzureichen und darf nicht älter als 3 Monate sein. Bullterrier Rüden müssen, um die Zuchttauglichkeit zu erhalten, halbjährlich eine UPC- Untersuchung vorlegen. Vor der Zuchtzulassung müssen alle Bullterrier eine Ultraschall-Untersuchung auf PKD oder den PKD- DNA-Test vorlegen. Bullterrier müssen einen DNA-Test auf LAD (letale Akrodermatitis) vorweisen. LAD-freie Hunde dürfen mit LAD-freien und Träger Hunden verpaart werden. LAD- Träger dürfen nicht mit LAD- Trägern verpaart werden. Bei zuchttauglichen Hunden ohne Test muss ein Zuchtpartner LAD-frei getestet sein.

19. Miniatur Bullterrier

Zur Zuchtverwendung vorgesehene weiße Miniatur Bullterrier müssen vor der Zuchtzulassung audiometrisch untersucht werden. Alle Miniatur Bullterrier müssen vor dem ersten Zuchteinsatz eine Augenuntersuchung bei zugelassenen Tierärzten (DOK-Arzt, oder Tierarzt für Augenheilkunde) wegen erblicher Augenkrankheiten vorweisen. Das Mindestalter bei der Augenuntersuchung beträgt 11 Monate. Eine Herzdoppler-PKD- sowie UPC- Untersuchung wird empfohlen. Das Mindestalter für die Herz-Untersuchung beträgt 12 Monate. Miniatur Bullterrier müssen einen PLL- DNA-Test vorweisen. PLL-freie Hunde dürfen mit PLL-freien Hunden und mit PLL-Trägern verpaart werden. PLL-Träger dürfen nicht mit PLL-Trägern verpaart werden. Bei zuchttauglichen Hunden ohne Test muss ein Zuchtpartner PLL-frei getestet sein. Miniatur Bullterrier müssen einen DNA-Test auf LAD (letale Akrodermatitis) vorweisen. LAD-freie Hunde dürfen mit LAD-freien und Träger Hunden verpaart werden. LAD-Träger dürfen nicht mit LAD- Trägern verpaart werden. Bei zuchttauglichen Hunden ohne Test muss ein Zuchtpartner LAD- frei getestet sein. Miniatur Bullterrier müssen einen DNA-Test auf LP (Laringsparalyse) vorweisen. LP-freie Hunde dürfen mit LP-freien und Träger Hunden verpaart werden. LP- Träger dürfen nicht mit LP- Trägern verpaart werden. Bei zuchttauglichen Hunden ohne Test muss ein Zuchtpartner LP-frei getestet sein. Hunde mit LP- DNA – At Risk dürfen mit LP-freien Hunden verpaart werden solange sie nicht an LP erkrankt sind. Die Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung über eine durchgeführte Kehlkopfspiegelung ist für Hunde bis zum Alter von 30 Monaten verpflichtend. Miniatur Bullterrier mit einer Widerristhöhe von über 39 cm sind von der Zucht ausgeschlossen. Die Gesamtschulterhöhe von Rüde und Hündin darf 76cm nicht übersteigen. Deckrüden aus dem Ausland die nicht vermessen sind, müssen eine Bescheinigung vom Club oder eine tierärztliche Größenbescheinigung vorlegen.

20. Staffordshire Bullterrier

Zur Zuchtverwendung vorgesehene weiße Staffordshire Bullterrier müssen vor der Zuchtzulassung audiometrisch untersucht werden. Eine Herzdoppler- und Nierenultraschalluntersuchung wird empfohlen. Staffordshire Bullterrier müssen vor der Zuchtzulassung einen DNA-Test auf hereditäre erbliche L-2-HGA und hereditärer Katarakt (erblicher Grauer Star) vorweisen. L-2 HGA- und Katarakt –freie Hunde dürfen mit freien Hunden sowie Trägern verpaart werden. Träger dürfen nicht mit Trägern verpaart werden. Bei zuchttauglichen Hunden ohne Test muss ein Zuchtpartner L-2

HGA- und Katarakt frei getestet sein. Staffordshire Bullterrier mit einer Widerristhöhe von über 42,5 cm sind von der Zucht ausgeschlossen. Deckrüden aus dem Ausland, die nicht vermessen sind, müssen eine Bescheinigung vom Club oder eine tierärztliche Größenbescheinigung vorlegen.

21. Die Untersuchungsergebnisse sind bei der Zuchtbuchstelle einzureichen.

§ 5 Zwingername, Zwinger Namensschutz, Züchterlaubnis

1. Jede(r) A-Züchter/-in muss an einer Neuzüchterschulung des DCBT e.V. teilgenommen haben.
2. Die Eintragung eines Zwingers ist Voraussetzung zur Zucht.
Der Zwingerschutz kann erst beantragt werden, wenn durch den/die Zuchtwart/in eine Zwingerabnahme erfolgt ist. Das Protokoll der Zwingerabnahme und der Antrag auf Zwingerschutz sind an den Hauptzuchtwart zu senden. Der Zwingername ist der Zunahme des Hundes. Es wird grundsätzlich ein Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz gestellt, der vom DCBT e.V. über den VDH an die FCI weitergeleitet wird. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.
3. Zwingernamenschutz und Züchterlaubnis sind nicht miteinander verbunden.
Eine Zuchtmaßnahme (Belegen der Hündin) darf erst erfolgen, wenn die Züchterlaubnis erteilt wurde. Zur Erlangung der Züchterlaubnis muss der angehende Züchter die Zuchtbedingungen gemäß VDH und DCBT Zucht-Ordnung erfüllen. Hierzu prüft der Zuchtwart des angehenden Züchters, ob eine artgerechte Aufzucht und Haltung der Welpen sowie der Zuchthunde gewährleistet ist. Der Züchter muss über die erforderliche Eignung verfügen. Es dürfen keine tierschutz-rechtlichen Verfehlungen vorliegen. Entscheidet der Zuchtwart, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Züchterlaubnis gegeben sind, so wird zunächst eine vorläufige Züchterlaubnis für die Aufzucht eines Wurfes gewährt.
4. Wenn der Zuchtwart dies für erforderlich hält, kann er Änderungen der Halte- und Aufzuchtbedingungen verlangen.
5. Die Wurfabnahme des ersten Wurfes ist von dem Zuchtwart durchzuführen, der auch die Erstbesichtigung der Zuchtstätte vorgenommen hat. Von dieser Regel kann nur auf schriftlichen Antrag beim Hauptzuchtwart und mit dessen Genehmigung abgewichen werden.
6. Die endgültige Züchterlaubnis wird bei der Endabnahme des ersten Wurfes erteilt, sofern bei der Aufzucht der Welpen die Vorschriften der Zucht-Ordnung erfüllt worden sind.
7. Bei einem Ortswechsel der Zuchtstätte ruht zunächst die Züchterlaubnis. Vor einer weiteren Zuchtmaßnahme hat eine Besichtigung der neuen Zuchtstätte zu erfolgen, bei der die Voraussetzungen für eine artgerechte Aufzucht und Haltung der Welpen sowie der Zuchthunde erneut überprüft werden müssen.

§ 6 Deckakt

1. Deckrüdenbesitzer haben sich vor dem Belegen der Hündin davon zu überzeugen, dass diese die geforderten Zucht Voraussetzungen erfüllt. Können die notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt werden, darf der Deckrüden Besitzer seinen Rüden nicht zum Decken zur Verfügung stellen.
2. Nach dem vollzogenen Deckakt ist der Züchter/die Züchterin verpflichtet eine **Kopie** des vollständig ausgefüllten und vom Besitzer des Deckrüden **und** vom Hündinnen Besitzer unterzeichneten Deckscheins innerhalb von drei Kalendertagen nach dem erfolgten Deckakt **vom Hündinnen Besitzer** an die Zuchtbuchstelle und den Zuchtwart zu senden. Der Deckschein sowie eine Kopie der Ahnentafel von Rüde und Hündin sind per Post- oder per Mail an den Hauptzuchtwart zu senden. Werden die Unterlagen per Post versandt, ist der **original** Deckschein einzureichen.
3. Das Leerbleiben einer Hündin ist dem Hauptzuchtwart mitzuteilen.
4. Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtwart. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat. Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Wege belegt worden sein und geworfen haben.
5. Werden Hündinnen während einer Läufigkeitsperiode von verschiedenen Rüden gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn der Züchter einen eindeutigen Vaterschaftsnachweis mittels eines DNA-Abstammungsgutachtens erbracht hat.

§ 7 Wurfkontrollen und Wurfabnahmen

1. Innerhalb von drei Tagen nach der Geburt der Welpen hat der Züchter den Wurf dem Hauptzuchtwart, einem Zuchtwart seiner Wahl aus seiner oder einer benachbarten Landesgruppe, sowie der Zuchtbuchstelle zu melden. Der erste Wurf eines Züchters muss jeweils von dem Zuchtwart abgenommen werden, der auch die Erstbesichtigung der Zuchtstätte durchgeführt hat.
2. Würfe, die bei DCBT-Zuchtwarten fallen, müssen von einem anderen Zuchtwart abgenommen werden. Dies gilt auch für Würfe, die bei Familienangehörigen oder in einem Haushalt lebenden Personengemeinschaften eines Zuchtwartes fallen.
3. Alle Züchter/innen sind verpflichtet, die von ihnen gezüchteten Welpen vollständig in das vom DCBT e.V. eingesetzte Zuchtbuch eintragen zu lassen.
4. Welpen dürfen erst nach erfolgter Wurfabnahme abgegeben werden. Der Wurf kann frühestens nach vollendeter 7. Lebenswoche abgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Wurfabnahme müssen die Welpen mittels Mikrochip identifizierbar sein. Die Welpen dürfen laut Tierschutzgesetz erst nach acht Wochen abgegeben werden. Bei mehr als acht Welpen hat der Zuchtwart den Wurf mehrmals zu kontrollieren und dies im Zuchtwartbericht zu vermerken. Für jeden Welpen sowie für die Mutterhündin und den Zwinger ist ein Bericht anzufertigen. In dem Zuchtwartbericht sind Angaben über Unterbringung, Zustand der Mutterhündin, der Welpen sowie Verhalten der Hündin und der Welpen anzugeben. Originalahnentafel der Hündin und kopierte Ahnentafel des Rüden müssen vorgelegt werden. Welpen, die bei Wurfabnahme Mängel gewichtiger Art aufweisen, sind bei der Wurfabnahme vom Zuchtwart namentlich festzustellen. Bei erheblichen Mängeln ist der Wurf zurückzuweisen. Erfolgt die Grundimmunisierung

nach der Wurfabnahme muss eine tierärztliche Bescheinigung beim Hauptzuchtwart nachgereicht werden. Jeder Welpen muss vor der Abgabe grundimmunisiert (5-fach Impfung) sein.

5. Werden dem DCBT e.V. Umstände bekannt, die darauf schließen lassen, dass in einer Zuchtstätte entgegen den Vorgaben des Tierschutzgesetzes, des VDH und/oder des DCBT e.V. Hunde gehalten und gezüchtet werden, so kann vom Hauptzuchtwart eine Kontrolle der Zuchtstätten angeordnet werden. Nimmt der Hauptzuchtwart die Kontrolle nicht selbst vor, so kann er einen Zuchtwart seiner Wahl beauftragen. Bei der Zwingerkontrolle ist eine weitere volljährige Person hinzuzuziehen, deren Beteiligung mit dem Hauptzuchtwart abzustimmen ist.
6. Den Kontrolleuren der Zuchtstätte müssen:
 - a) der Gesamtbestand an allen gehaltenen Hunden,
 - b) sämtliche Räumlichkeiten, in denen Hunde gehalten werden und
 - c) alle die Zucht betreffenden Unterlagen zugänglich gemacht werden.

§ 8 Zuchtbuch

1. Jeder Hund wird mit einem Rufnamen und einem Zwingernamen eingetragen. Die Wahl des Rufnamens steht dem Züchter zu. Für jeden Züchter darf ein Rufname nur einmal eingetragen werden. Die Rufnamen der Welpen eines Wurfes müssen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen (A-Wurf, B-Wurf usw.) und alphabetisch mit den Rüden beginnend und anschließend den Hündinnen eingetragen werden. Die Rufnamen sollen das Geschlecht der Welpen ohne weiteres erkennen lassen. Das Zuchtbuchamt hat alle Namen abzulehnen, die mit bereits geschützten Zwingernamen verwechselt werden könnten oder die wegen ihrer Länge technische Schwierigkeiten beim Anfertigen der Ahnentafeln oder beim Druck des Zuchtbuches verursachen würden sowie den ethischen und moralischen Regeln widersprechen.
2. Die Übernahme der Abstammungsdaten kann nur erfolgen, wenn eine von der FCI und vom VDH anerkannte Ahnentafel, bzw. ein gültiges Export-Pedigree vorgelegt werden kann, aus dem die Eigentumsverhältnisse zu entnehmen sind.
3. Bei der Übernahme von Abstammungsdaten dürfen keine Veränderungen an den Daten vorgenommen werden.
4. Für Hunde, die eine Registerbescheinigung erhalten, sind folgende Daten zu erfassen:
 - a. Rufname,
 - b. Wurfdatum,
 - c. Geschlecht,
 - d. Farbe,
 - e. Tätowier- oder Chipnummer und
 - f. Angaben zum Eigentümer.
5. Jedes leer bleibende Ahnenfeld wird durch einen Vermerk gekennzeichnet, aus dem hervorgeht, dass dieses Tier nicht unter der Zucht- und Wurfkontrolle des VDH bzw. der FCI gezüchtet wurde.

§ 9 Ahnentafeln

1. Ahnentafeln oder Registerbescheinigungen sind Abstammungsnachweise, die von der Zuchtbuchstelle des DCBT e.V. ausgestellt und beglaubigt werden. Sie bleiben Eigentum des DCBT e.V. Besitzrecht an der Ahnentafel/Registerbescheinigung hat der Eigentümer des Hundes. Für jeden Hund wird jeweils nur eine gültige Ahnentafel/Registerbescheinigung ausgegeben.
2. Vor der Aushändigung der Ahnentafel/Registerbescheinigung hat der Züchter die Richtigkeit der Angaben durch seine Unterschrift zu bestätigen. Nach der Eintragung des Eigentumswechsels ist die Ahnentafel/Registerbescheinigung dem neuen Eigentümer kostenlos zu überlassen.
3. Für verlorene Abstammungsnachweise kann der Eigentümer des Hundes schriftlich bei der Zuchtbuchstelle die Ausstellung einer Zweitschrift unter Angabe der Art des Verlustes beantragen.
4. Dieser Antrag wird im UR veröffentlicht. Es besteht die Möglichkeit des Einspruchs, der bis zum letzten Tag des Veröffentlichungsmonats bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muss. Über den Einspruch entscheidet der Zuchtausschuss. Liegt kein Einspruch vor oder wird diesem nicht stattgegeben, wird der Original-Abstammungsnachweis für ungültig erklärt und der DCBT e.V. stellt eine Zweitschrift aus.
5. Ahnentafeln von Welpen, die aus einer Zuchtmaßnahme stammen, bei welcher der Züchter gegen die Zucht-Ordnung des DCBT e.V. verstoßen hat, werden mit dem Vermerk:

Nicht nach der Zuchtordnung des DCBT e.V. gezüchtet.

§ 10 Dokumentation

Der Verein erstellt eine Dokumentation über erbliche Defekte, wie Herz- Nieren- und Hauterkrankungen, und wird diese bei Bedarf durch entsprechende Zuchtregeln bekämpfen.

§ 11 Gebühren

1. Die Gebühren für die Ausstellung der Ahnentafeln und alle mit der Eintragung zusammenhängenden Leistungen sind der jeweils gültigen Gebührenordnung des DCBT e.V. zu entnehmen.
2. Bei rechtswirksam verhängten Maßnahmen gemäß § 11 dieser Zucht-Ordnung kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme der Abstammungsdaten eines einzelnen Hundes in das jeweilige Zuchtbuch oder Register des DCBT e.V. von der Zahlung erhöhter Gebühren abhängig gemacht werden.
3. Nichtmitglieder haben die in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegten Gebühren zu entrichten.

§ 12 Maßnahmenkatalog

1. Für die Überwachung der Einhaltung dieser Zucht-Ordnung ist der Hauptzuchtwart verantwortlich, er steht zusammen mit dem Zuchtausschuss dessen Zusammensetzung in § 33 der Satzung des DCBT e.V. geregelt ist sowie den Zuchtwarten und allen Mitgliedern in Zuchtangelegenheiten beratend zur Seite.
2. Bei Verstößen von Züchtern und Deckrüden Besitzern gegen diese Zucht-Ordnung sowie gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen stehen ihm nötigen falls Strafmaßnahmen nach § 47 der Satzung zur Verfügung.
3. **Strafmaßnahmen** können mit
 - a) Geldbußen
 - b) Abmahnung
 - c) Verbot von Zuchtmaßnahmen auf Zeit oder auf Dauer,
 - d) Zuchtbuchsperrung auf Zeit,
 - e) Zuchtbuchsperrung auf Dauer
 - f) Ausschluss aus dem Verein auf Zeit oder auf Dauer geahndet werden.
4. Abmahnungen werden vom Hauptzuchtwart ausgesprochen. Gegen Mitglieder verhängte Abmahnungen werden zwei Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung gelöscht.

§ 13 Schlussbestimmungen

Jeder Züchter und Deckrüdenbesitzer, ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zucht-Ordnung selbständig zu unterrichten und zwar ab deren Veröffentlichung im UR bzw. im Internet.

Neben dieser Zucht-Ordnung sind das geltende Tierschutzgesetz und die Zuchtbestimmungen mit Ausführungsbestimmungen des VDH für jeden Züchter bindend.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zucht-Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zucht-Ordnung insgesamt nach sich. Der DCBT-Vorstand ist ermächtigt, im Fall der Teilnichtigkeit sowie in dringenden Fällen diese Zucht-Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung auf der Homepage und auf Facebook in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des DCBT e.V.

Anhang**1. Gebührenordnung gemäß § 11 der Zucht-Ordnung des DCBT e.V.:**

| | |
|---|----------|
| FCI-Zwingerschutz | 50,00 € |
| FCI-Zwingerschutz (Ablehnung oder Änderung) | 25,00 € |
| Erweiterung zur Zwingergemeinschaft | 25,00 € |
| Zuchttauglichkeitsprüfung | 25,00 € |
| Wurfabnahme mit Ahnentafel incl. Ahnentafelmappe und Welpenvermittlung je Hund | 30,00 € |
| Zuchtbucheintragung von Importen je Hund | 25,00 € |
| Duplikat-Ahnentafel je Hund | 50,00 € |
| ED-Auswertung je Hund | 35,00 € |
| HD-Auswertung je Hund | 35,00 € |
| HD-Obergutachten je Hund | 80,00 € |
| Jgd-CAC, CAC (immer einfache Gebühr) je Hund | 15,00 € |
| Allgemeine Eintragungen bis zu 5 Einträge je Hund in die Ahnentafel | 5,00 € |
| Registrierung eines nicht kastrierten Hundes durch Richter | 500,00 € |
| Registrierung eines operativ kastrierten Hundes | 250,00 € |

Die Gebühren verstehen sich zzgl. derzeit gültiger MwSt. und zzgl. aktueller Versandgebühren. Die Gebühren der Zuchtbuchstelle werden grundsätzlich im Voraus bezahlt. Nichtmitglieder zahlen generell die doppelte Gebühr. Für Tierschutztiere wird ein Rabatt gewährt.

Anhang

2. Erhöhte und zusätzlich erhobene Gebühren bei Zuchtverstößen gemäß § 12 der Zucht-Ordnung des DCBT e.V.:

| | |
|---|----------|
| Verspätete Deck- und Wurfmeldung (über 14 Tage) | 30,00 € |
| Unvollständig oder falsch ausgefüllte Deck - oder Wurfformulare durch den Züchter wegen erschwerter Bearbeitung | 50,00 € |
| Zucht mit nicht zur Zucht zugelassenen Rüden | 200,00 € |
| Zucht mit nicht zur Zucht zugelassenen Hündin | 200,00 € |
| Zucht mit nicht zur Zucht zugelassenen Eltern | 400,00 € |
| Gebühr für Rüdenbesitzer/innen bei Bedeckung | |
| Nicht zur Zucht zugelassenen Hündin | 150,00 € |
| Nichteinhaltung der Zuchtpause | 400,00 € |
| Abgabe der Welpen vor der Wurfabnahme | 500,00 € |

Die Wurfeintragung für Welpen, die gegen die Zucht-Ordnung des DCBT e.V. gezüchtet wurden, sind mit einer 8-fachen Gebühr belegt, gegeben falls kann zusätzlich eine Geldstrafe verhängt werden.

Im Übrigen werden Geldbußen, resultierend aus Verstößen gegen die Zucht-Ordnung des DCBT e. V. (ebenso bei zweimaliger erfolgloser Anmahnung von auferlegten Gebühren) im Einzelfall, je nach Schwere des Vergehens, durch Beratung des Hauptzuchtwartes mit dem Vorstand entschieden.